

# **Satzung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

## **Ortsverband Verbandsgemeinde Vallendar**

beschlossen auf der Ortsmitgliederversammlung vom 08.09.2023

### **§ 1 Name**

„BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Verbandsgemeinde Vallendar“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der

Ortsverband (OV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband des Kreises Mayen-Koblenz für den Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar.

### **§ 2 Grundsätze und Ziele**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für eine Verbindung von Klima-, Arten- und Umweltschutz mit ökologischer und nachhaltiger Wirtschaft ein.

Wir machen uns stark für eine umweltfreundliche und bezahlbare Mobilität.

Der Mensch, unabhängig seiner religiösen Weltanschauung, seiner Herkunft, seines Geschlechts und der Hautfarbe steht für uns im Mittelpunkt unseres Handelns.

Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands aus dem Jahr 2020 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV VG Vallendar.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,

- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
  - die keiner anderen Partei angehören,
  - die den von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands festgesetzten Beitrag zahlen und
  - die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Vallendar haben;
- Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom OV-Vorstand beschlossen werden.

(2) Über die Aufnahme in den OV entscheidet der OV-Vorstand.

(3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem OV-Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Über die Stellung des Antrages beim Landesschiedsgericht auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und/oder der Partei schweren Schaden zugefügt hat.

(4) Der OV-Vorstand kann ein Mitglied streichen

- wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Vallendar verlegt, sofern eine Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder

- wenn es postalisch für den Vorstand des Ortsverbandes nicht mehr erreichbar ist.

(5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand, wird dieser vom OV-Vorstand schriftlich oder in Textform angemahnt. Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung, die spätestens 6 Wochen nach der Ersten Mahnung erfolgen muss, weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

## **§ 5 Organe des Ortsverbandes**

Die Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§6) und
- der OV-Vorstand (§9).

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom OV-Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Bei Postversand ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.

(3) Für Mitgliederversammlungen, die online als Video- oder Audiokonferenz stattfinden, sind die Absätze 1 und 2 analog anzuwenden.

Erfolgt eine Abstimmung online erhält jedes Mitglied die Briefwahlunterlagen, bestehend aus

- einem Anschreiben,
- einem Merkblatt,
- der „Persönlichen Erklärung“ und
- der erforderlichen Anzahl von Stimmzettel jeweils mit Umschlag.

Die / der Stimmzettel samt der „persönlichen Erklärung“ ist von den Mitgliedern ausgefüllt innerhalb der im Anschreiben gesetzten Frist an den OV zurück zu senden. Gezählt werden alle gültigen Stimmzettel, die fristgerecht eingegangen sind.

Das Ergebnis wird den Mitgliedern umgehend in Textform mitgeteilt.

(4) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin einzuberufen, wenn 10 Prozent der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
- c. Wahl der Kassenprüfer\*Innen,
- d. Aufstellen der Kandidat\*Innen zu Wahlen,
- e. Satzungsänderungen.

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung**

(1) Anträge können von jedem Mitglied und dem OV-Vorstand gestellt werden.

(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.

(3) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.

(4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel nichtöffentlich. Ausnahmen kann der Vorstand, unter vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie in den öffentlichen Medien ganz oder teilweise zulassen.

(5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

## **§ 9 Der OV-Vorstand**

(1) Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Er besteht aus

- zwei gleichberechtigten politischen Sprecher\*Innen,
- einem/einer Geschäftsführer\*In und
- einem/einer Schatzmeister\*In.

Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

(3) Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, sobald er gewählt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Ein solcher Antrag ist zwingend auf die Tagesordnung zu setzen. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Die durch den Rücktritt freie Funktion im Vorstand ist von dem amtierenden Vorstand zu übernehmen.

(6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.

(7) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einzuberufen.

## **§ 9a Erweiterter OV-Vorstand**

(1) Für den erweiterten Vorstand gilt § 9 (1) der Satzung.

(2) Er besteht aus dem OV-Vorstand und je einem Vertreter/einer Vertreterin jeder der Ortsgemeinden der VG sowie der Stadt Vallendar, sowie einem Mitglied der Grünen Jugend (Beisitzer\*innen).

(4) Zusätzlich kann ein Medienbeauftragter/eine Medienbeauftragte eingesetzt werden.

## **§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 BGB nach außen.

(2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.

(4) Der OV-Vorstand entscheidet über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags, in besonderen Fällen.

## **§ 11 Finanzen und Kassenprüfung**

(1) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer\*Innen, die von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt werden und dieser berichten müssen.

## **§ 12 Wahlverfahren**

(1) Die Wahlen zum OV-Vorstand sind geheim. Alle anderen Wahlen einschließlich der Aufstellung der Kandidat\*Innen zu Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Für die Durchführung einer geheimen Wahl gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Landessatzung.

(3) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidat\*Innen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der Kandidat\*Innen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet

b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*Innen mit den besten Stimmenergebnissen statt.

c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die Kandidat\*Innenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(5) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 17 Anwendung.

## **§ 14 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung**

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur vom Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Ortsverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

## **§ 15 Änderungs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 2/3 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Mayen-Koblenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Satzung wurde durch Abstimmung der Mitgliederversammlung am 08.09.2023 beschlossen und tritt in dieser Form unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

(4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Ortsverbands sein dürfen, so ist der OV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der OV-Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.